

1967	Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1967	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV) Bundesgesetzbl. III 2030-6-8	173
25. 1. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Bundesgesetzbl. III 2030-2-2	178
10. 1. 67	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 59 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957) Bundesgesetzbl. III 810-1	179
30. 1. 67	Berichtigung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 830-2	180

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	180
--------------------------------------	-----

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten
im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern (BGS-LV)**

Vom 20. Januar 1967

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1007), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 516) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Beide Laufbahnen beginnen mit einer einheitlichen Grundausbildung in dem Amt des Grenzjägers oder des Matrosen.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.“
2. In § 4 werden die Worte „2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1173)“ durch die Worte „14. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 322)“ ersetzt.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Fachverwendungen

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind die von den Beamten in Fachverwendungen wahrzunehmenden Aufgaben zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt die Arten der Fachverwendungen.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ämter der Laufbahn

Die Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger, Matrose i. BGS	} Grenzjäger (SB) Matrosen (SB)
Grenztruppjäger, Vormatrose i. BGS	
Grenzoberjäger, Obermatrose i. BGS	
Grenzhauptjäger, Hauptmatrose i. BGS	

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Wachtmeister i. BGS, Maat i. BGS	GS-Wachtmeister (SB) GS-Maate (SB)
Oberwachtmeister i. BGS, Obermaat i. BGS	
Hauptwachtmeister i. BGS, Bootsmann i. BGS	
Meister i. BGS, Oberbootsmann i. BGS	GS-Meister (SB) GS-Bootsmänner (SB)
Obermeister i. BGS, Hauptbootsmann i. BGS	
Stabsmeister i. BGS, Stabsbootsmann i. BGS	
Oberstabsmeister i. BGS, Oberstabsbootsmann i. BGS	

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung Amts- oder Sammelbezeichnungen der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer angegeben sind, treten an ihre Stelle für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes Sec die vergleichbaren Amts- und Sammelbezeichnungen nach Satz 1."

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundausbildung dauert ein Jahr; sie schließt mit der Eignungsprüfung ab, durch die der Beamte nachweisen muß, daß er für den Polizeivollzugsdienst befähigt ist.“

6. In § 14 Satz 1 werden die Worte „erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung“ durch die Worte „bestandener Eignungsprüfung“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

7. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Beförderung

(1) Die Beförderung zum Grenztruppjäger ist nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Monaten zulässig.

(2) Die Beförderung zum Grenzhauptjäger ist nur zulässig, wenn der Beamte nach Beendigung der Grundausbildung mindestens sechs Monate in einer Dienststellung verwendet worden ist, die eine Spezialausbildung erfordert und wenn er eine einschlägige Gehilfen-, Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine entsprechende Prüfung im Bundesgrenzschutz bestanden hat.

(3) Die Ämter Grenzoberjäger und Grenzhauptjäger brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(4) Grenzjäger (SB) mit erfolgreich abgeschlossener Unterführerausbildung können nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens achtzehn Monaten zum Wachtmeister i. BGS befördert werden.

(5) Weitere Beförderungen sind erst nach folgenden Mindestdienstzeiten im Bundesgrenzschutz zulässig:

1. Zum Hauptwachtmeister i. BGS nach vier Jahren,
2. zum Meister i. BGS nach sechs Jahren, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach § 21 des Bundespolizeibeamtengesetzes zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder seine Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes auf zwölf Jahre verlängert worden ist.

(6) Vor der Beförderung zum Hauptwachtmeister soll der Beamte sechs Monate im Grenzschatzeinzeldienst tätig gewesen sein.

(7) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsmeister i. BGS sind

1. eine Dienstzeit im Bundesgrenzschutz von mindestens zehn Jahren,
2. das Bestehen der Stabsmeisterprüfung.

(8) Die Stabsmeisterprüfung darf einmal wiederholt werden. Zum Stabsmeister i. BGS dürfen nur Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit befördert werden."

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Laufbahn der Grenzschatzoffiziere umfaßt folgende Ämter:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger, Matrose i. BGS Grenztruppjäger, Vormatrose i. BGS Fahnenjunker i. BGS, Seekadett i. BGS	GS-Offizieranwärter (SB)
Fähnrich i. BGS, Fähnrich zur See i. BGS	
Leutnant i. BGS, Leutnant zur See i. BGS Oberleutnant i. BGS, Oberleutnant zur See i. BGS	GS-Leutnant (SB)
Hauptmann i. BGS, Kapitänleutnant i. BGS	
Major i. BGS, Korvettenkapitän i. BGS Oberstleutnant i. BGS, Fregattenkapitän i. BGS	GS-Stabs-offiziere (SB)
Oberst i. BGS	
Brigadegeneral i. BGS	GS-Sanitäts-offiziere (SB)
Stabsarzt i. BGS	
Oberstabsarzt i. BGS	
Oberfeldarzt i. BGS Oberstarzt i. BGS	

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften dieser Verordnung Amtsbezeichnungen der Laufbahn der Grenzschatzoffiziere angegeben sind, treten

an ihre Stelle für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes See die entsprechenden Amtsbezeichnungen nach Satz 1."

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „einen entsprechenden Bildungsstand“ durch die Worte „eine entsprechende Schulbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „Bau- oder“ gestrichen.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausbildung der Grenzschutzoffizieranwärter mit dem Reifezeugnis oder einer entsprechenden Schulbildung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) dauert mindestens drei Jahre.“

b) In Absatz 2 werden Satz 3 gestrichen und folgende neue Sätze angefügt:

„Anwärter, die eine dieser Prüfungen nach einmaliger Wiederholung nicht bestehen oder vorzeitig auf ihre weitere Ausbildung in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere verzichten, können auf eigenen Antrag oder mit ihrem Einverständnis in ein entsprechendes Amt der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer übergeführt werden. Sie führen nach Überführung in diese Laufbahn die Amtsbezeichnung des entsprechenden Amtes. Wird die Überführung in ein entsprechendes Amt der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer nicht beantragt oder das Einverständnis hierzu nicht gegeben oder wird der Antrag wegen mangelnder Eignung der Beamten abgelehnt, so sind die Anwärter zu entlassen.“

11. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Ausbildung und Beförderung
der Grenzschutzoffizieranwärter
mit dem Ingenieurzeugnis

(1) Bewerber mit dem Ingenieurzeugnis (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) werden als Fahnenjunker i. BGS eingestellt. Die Ausbildung dieser Grenzschutzoffizieranwärter dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Der Grenzschutzoffizieranwärter kann nach Bestehen der Offizierprüfung zum Fähnrich i. BGS und nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zum Leutnant i. BGS befördert werden.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bau- oder Ingenieurschule“ gestrichen und durch die Worte „Ingenieurschule für Bau- oder Maschinenwesen“ ersetzt.

b) In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer hinter den Worten „§ 19 Abs. 1“ die Worte „und § 19a Abs. 1“ eingefügt.

13. § 21 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Grenzschutzoffiziere mit einer Vorbildung und Ausbildung nach § 19a können befördert werden

1. zum Hauptmann i. BGS nach einer Dienstzeit von fünf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS,
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von zehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS,
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit von sechzehn Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 finden Anwendung.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann eingestellt werden, wer ein der technischen Verwendung entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; die Ernennung ist zulässig

1. zum Hauptmann i. BGS, wenn nicht Nummer 2 Anwendung findet,
2. zum Major i. BGS, wenn der Bewerber nach Abschluß eines der technischen Verwendungen entsprechenden Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt hat.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit von vier Jahren seit Ernennung zum Hauptmann i. BGS,
2. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit
 - a) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 von zwölf Jahren,
 - b) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 von zehn Jahren
 seit Ernennung zum Grenzschutzoffizier.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „einer“ die Worte „Bau- oder“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beförderung der Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.“

16. In § 26 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
17. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578)“ gestrichen.
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt und die Worte „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Bis zum 31. Dezember 1971 können als Wachtmeister i. BGS eingestellt werden
1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie in einem dieser Verwendung entsprechenden Beruf die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine gleichwertige Fachprüfung bestanden haben und anschließend in diesem Beruf mindestens zwei Jahre tätig waren,
 2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie eine Orchesterschule mit Erfolg besucht haben und ein entsprechendes Abschlußzeugnis besitzen.“
- c) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Bis zum 31. Dezember 1971 können als Hauptwachtmeister i. BGS eingestellt werden
1. Bewerber, die für eine technische Fachverwendung vorgesehen sind, wenn sie in einem dieser Verwendung entsprechenden Beruf mindestens die Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer bestanden haben,
 2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 erfüllen und mindestens drei Jahre als Berufsmusiker tätig waren.
- „(4) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber, die als Leutnant der Reserve aus der Bundeswehr ausgeschieden sind und das Reifezeugnis einer höheren Schule oder eine entsprechende Schulbildung besitzen, als Fähnrich i. BGS eingestellt werden.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
- e) In dem neuen Absatz 6 werden in Satz 1 die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1971“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt und folgender neuer Satz 2 angefügt: „Dies gilt entsprechend auch für die Eignungsprüfung nach § 22 Abs. 1.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- f) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
- „(7) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 1 als Major

i. BGS eingestellt werden, wenn sie nach Abschluß des Hochschulstudiums eine ihrem Studium entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von mindestens viereinhalbjähriger Dauer ausgeübt haben, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist.“

19. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Übergangsregelung für die Einstellung von Polizeivollzugsbeamten in den Bundesgrenzschutz See

(1) Bis zum 31. Dezember 1971 können Angehörige

- a) der früheren Wehrmacht (Kriegsmarine),
- b) des früheren Seegrenzschutzes,
- c) der Bundesmarine

als Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz See in einem Amt angestellt werden, für das sie die vorgeschriebene Vorbildung besitzen, den vorgeschriebenen Ausbildungsgang nachgewiesen und die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Dieses Amt darf den von ihnen in der früheren Wehrmacht oder in der Bundesmarine erreichten Dienstgrad oder das im früheren Seegrenzschutz innegehabte Amt nicht oder nicht um mehr als eine Besoldungsgruppe überschreiten. Voraussetzung für die Übernahme in einen höheren als den letzten Dienstgrad oder in ein höheres Amt als nach Satz 1 ist, daß der Bewerber

im Falle a) vor dem 8. Mai 1945,

im Falle b) vor dem 1. Juli 1956,

im Falle c) bei seinem Ausscheiden

in seinem früheren Dienstverhältnis zu einer Beförderung herangestanden hätte. Als Vergleichsmaßstab zu a) gilt die Tabelle der Anlage B zu § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1971 können Bewerber, die das Befähigungszeugnis A 6 als Kapitän auf großer Fahrt besitzen und eine Reserveoffizierprüfung bei der früheren Wehrmacht oder bei der Bundeswehr bestanden haben, in einem Amt der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere (See) angestellt werden.

(3) Bei den Bewerbern nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die für die Einstellung in § 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 sowie in § 25 Abs. 1 festgesetzten Altersgrenzen überschritten werden.

(4) Bis zum 31. Dezember 1971 kann als Grenzschutzoffizieranwärter für den Bundesgrenzschutz See eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung sowie das Abschlußzeugnis A 5 als See-steuermann auf großer Fahrt einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Seefahrtsschule besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre

alt ist. Für die Ausbildung, Prüfung und Ernennung gilt § 19 a, für die Beförderung § 21 Abs. 4 entsprechend."

20. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Übergangsregelung
für die Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung der Grenzschutzoffizieranwärter, die nach § 36 Abs. 4 eingestellt werden, dauert ein Jahr und endet mit der Offizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann. § 19 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung."

21. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Übergangsregelung
für Grenzschutzoffizieranwärter aus der
Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn

(1) Bis zum 31. Dezember 1971 können Beamte der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die sich für den Offizierberuf eignen, zur Offizierlaufbahn im Bundesgrenzschutz See zugelassen werden, wenn sie mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung und das Abschlußzeugnis A 5 als Seesteuermann auf großer Fahrt einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Seefahrtschule besitzen.

(2) § 20 findet entsprechende Anwendung."

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Jahreszahl „1965“ durch die Jahreszahl „1971“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Bis zum 31. Dezember 1971 können Grenzschutzoffiziere abweichend von der Mindestdienstzeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 nach fünf Dienstjahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS zum Hauptmann i. BGS befördert werden.“

23. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „§ 26 Abs. 1“ die Worte „§ 36 a Abs. 4“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „§ 26 Abs. 2“ die Worte „§ 30 Abs. 1“ eingefügt.
- c) In Nummer 5 werden nach den Worten „sowie Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt und die Worte „§ 25 Abs. 3“ und das Komma gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen**

Vom 25. Januar 1967

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776) in Verbindung mit Artikel 13 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 11. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Abs. 2 werden die Worte „31. Dezember 1966“ durch die Worte „Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 6“ ersetzt.
2. Artikel 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Artikel 1 Nr. 6 tritt mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 16 und des Artikels 2 Nr. 6 des

Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912) in Kraft; Artikel 2 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Lücke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1966 — 1 BvL 13/65 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Nürnberg, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 59 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 321), soweit die Vorschrift die Abkömmlinge der in Nummer 1 bezeichneten Personen betrifft, ist mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Januar 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Berichtigung der Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 30. Januar 1967

Die auf Grund des Artikels V des Dritten Neuordnungsgesetzes — KOV — vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750) bekanntgemachte Neufassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) wird wie folgt berichtigt:

1. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Versehrtenleibesübungen werden als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde kann sich im Benehmen mit den Versehrtensportorganisationen geeigneter Versehrtensportgemeinschaften zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen bedienen.

(2) Die Eignung einer Sportgemeinschaft zur Durchführung von Versehrtenleibesübungen wird durch die Verwaltungsbehörde anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß Größe und sportliche Leitung, Übungsmöglichkeiten und

ärztliche Überwachung eine ordnungsmäßige Durchführung der Übungen gewährleisten. Die anerkannte Sportgemeinschaft hat jedem Beschädigten Gelegenheit zur Ausübung von Versehrtenleibesübungen zu geben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Die Anerkennung kann bei Nichterfüllung der notwendigen Voraussetzungen zurückgenommen werden.

(3) Den Versehrtensportgemeinschaften werden die Kosten für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe erstattet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungssätze festlegen. Soweit bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen den organisatorischen Trägern des Versehrtensports Verwaltungskosten entstehen, werden diese in angemessenem Umfang ersetzt.“

2. In § 33 b Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes“ ersetzt.

Bonn, den 30. Januar 1967

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Kattenstroth

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
20. 1. 67 Verordnung Nr. 4/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	18	26. 1. 67	25. 1. 67
20. 1. 67 Fünfzehnte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr	19	27. 1. 67	1. 2. 67
2. 1. 67 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Weser	20	28. 1. 67	15. 2. 67

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.